

Erklärung zu Informationspflichten für Lieferanten von Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht am 30. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union 396/1.

Die Firma Heinrichs & Co. KG stellt Drehteile aus diversen Metallen wie Stahl, Aluminium oder Messing her. Einziger Fertigungsstandort ist 56290 Dommershausen/Deutschland. Die Stähle werden in Europa bezogen.

Die REACH-Verordnung sieht für unser Unternehmen in der Rolle des „nachgeschalteten Anwenders“ und als „Lieferant eines Erzeugnisses“ die Pflicht zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette vor.

Informationspflicht gemäß Art. 33 Abs. 1 REACH

Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1 ermittelten Stoff der ECHA-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Ein Teil unserer Erzeugnisse enthält folgenden Stoff der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w):

Name: Blei (Pb)

Konzentration: 0,35% in Automatenstählen
0,40% in Aluminium
4% in Kupferlegierungen (Messing)

CAS-Nummer: 7439-92-1
EG-Nummer: 231-100-4
Aufnahmegrund: reproduktionstoxisch

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre bei uns im Haus bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Heinrichs & Co. KG



Dommershausen-Dorweiler, 30. Juni 2025